

SCHAUFENSTER STEUERN 03/2026

Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

wer eine vermietete Immobilie im Rahmen vorweggenommener Erbfolge teilweise überträgt, sollte die Finanzierung beachten. Der Bundesfinanzhof entschied am 3.12.2024 (IX R 2/24), dass Schuldzinsen nach einer unentgeltlichen Teilübertragung nur noch in Höhe des beim Schenker verbleibenden Miteigentumsanteils als Werbungskosten abziehbar sind.

Zinsen, die auf den verschenkten Anteil entfallen, gehören zur privaten Sphäre der Schenkung, was aufgrund der folgenden Nichtabziehbarkeit ein erheblicher wirtschaftlicher Nachteil sein kann.

Im Streitfall behielt der Vater nach Schenkung eines 2/5-Anteils an seinen Sohn noch 3/5 der Immobilie; Kreditnehmer blieb allein der Vater. Das Finanzamt berücksichtigte nur 3/5 der Zinsen als Sonderwerbungskosten. Diese Sicht bestätigten das Finanzgericht Niedersachsen mit Urteil vom 13.12.2023 (3 K 162/23) und der Bundesfinanzhof.

Denn: Bleiben Darlehen nach unentgeltlicher Übertragung beim bisherigen Eigentümer, dienen sie nicht mehr der Einkünfteerzielung, sondern der privaten Vermögensverschiebung. Der Veranlassungszusammenhang wurde insoweit gelöst.

Folge: Bei schenkweiser Übertragung von Immobilienanteilen ist der Schuldzinsenabzug auf die eigene Beteiligungsquote begrenzt. Wer mehr steuerliche Entlastung plant, sollte eine anteilige Schuldübernahme oder einen Schuldbeitritt des Beschenkten vereinbaren. Auf die Planung kommt es daher an.

In diesem Sinne wünschen wir eine interessante Lektüre.

Termine

Steuern und Sozialversicherung

Meldepflichten

Steuerberaterverband fordert Befreiung

Corona-Krise

Verpassen verlängerter Fristen löst
Verspätungszuschlag aus

Kirchberger & Petri Steuerberatungsgesellschaft mbH
Preußersstraße 18, 06217 Merseburg
Telefon: +49 3461-54190
kirchberger@kirchberger-petri.de

Inhalt

Alle Steuerzahler

3

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Meldepflichten: Steuerberaterverband fordert Befreiung
- Corona-Krise: Verpassen verlängerter Fristen löst Verspätungszuschlag aus
- Finanzgerichtliches Verfahren: Das sind die Kosten

Unternehmer

5

- Gewerbeordnung: Änderung geplant
- Neue FAQ der Steuerberaterkammer: Allgemeine digitale Aufbewahrung
- Buchwertprivileg: Nicht bei Teil-Kommanditanteilsübertragung auf juristische Person
- Verdeckte Gewinnausschüttung an Alleingesellschafter mit null Euro zu bewerten
- Durchgangserwerb bei einer Geschäftsveräußerung im Ganzen: Das folgt aus einem neueren BFH-Urteil

Kapitalanleger

7

- Krypto-Lending von Bitcoins: Einkünfte unterliegen persönlichem Steuersatz
- Kryptowerte: Bei Steuertransparenz hakt es
- Bondstripping im Betriebsvermögen: Gestaltungsmissbrauch angenommen

Immobilienbesitzer

9

- Verstärkter Mieterschutz: Bundesjustizministerin legt Gesetzentwurf vor
- Verlängerung der Mietpreisbremse: Verfassungsbeschwerde erfolglos

Angestellte

11

- Elektrische Dienst-Pkw: Steuerberaterkammer kritisiert Abschaffung der Pauschalen für vom Arbeitnehmer getragene Ladestromkosten
- Urlaubsanspruch: Abgeltungszahlungen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind außerordentliche Einkünfte

Familie und Kinder

13

- Vaterschaftsanerkennung: Gesetz gegen Missbrauch vorgelegt
- Sonderausgabenabzug für Kinderbetreuungskosten: Kriterium der Haushaltszugehörigkeit ist verfassungsgemäß
- Adoption durch Pflegeeltern: BVerfG soll Anforderungen überprüfen

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

10.3.2026

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer
- Einkommensteuer
- Kirchensteuer
- Körperschaftsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 13.03. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbesteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge März 2026

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für März ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 27.03.2026.

Meldepflichten: Steuerberaterverband fordert Befreiung

In seiner Stellungnahme zur Neufassung der EU-Richtlinie über die Zusammenarbeit der Steuerbehörden (DAC) fordert der Deutsche Steuerberaterverband (DStV) ein deutlich mutigeres Vorgehen der EU-Kommission. Die Befreiung von der Meldepflicht grenzüberschreitender Steuergestaltung wäre "eine echte Entlastung für den Berufsstand". Zugleich würde die EU-Kommission ihr Versprechen wahr machen, Berichtspflichten abzubauen, meint der Verband.

Mit der Stellungnahme bekräftigt der DStV seine Kritik an den bestehenden Meldepflichten grenzüberschreitender Steuergestaltungen. (§§ 137d ff. Abgabenordnung).

Er bemängelt, dass keine belastbaren Daten zu erzielten Steuermehreinnahmen aufgrund der Meldungen vorliegen. Auch seien die anfallenden Kosten der Meldepflichten für Intermediäre, wie Steuerberater, nicht ausreichend ermittelt worden. Der DStV bezweifelt daher, dass die Meldepflichten wirtschaftlich überhaupt sinnvoll sind.

Insbesondere liefern Steuerberater bei der Einreichung der Meldungen jedoch Gefahr, in Konflikt mit ihrer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht zu geraten.

Obwohl die EU-Kommission Berichtspflichten reduzieren wolle, habe sie bereits im Vorfeld des anstehenden Gesetzgebungsverfahrens zur Neufassung der Richtlinie verlautbart, dass eine Abschaffung der Meldepflichten nicht in ihrem Sinne sei.

Als echte Entlastung schlägt der DStV deshalb vor, die Meldepflicht grenzüberschreitender Steuergestaltungen vollständig auf die Steuerpflichtigen zu verlagern. Wie in anderen Steuerverfahren könnte der Berufsstand dann unterstützend für den Mandanten tätig werden. Eine solche Reform würde Doppelmeldungen beseitigen, Kosten senken, Rechtsklarheit schaffen und den schwelenden Interessenkonflikt zwischen Meldepflicht und Berufsgeheimnis aus der Welt schaffen. Ohne diesen Konflikt bestünde sicherlich auch kein Bedarf für die Regelung der Verschwiegenheitspflicht der Rechtsberufe im Richtlinienvorschlag, gibt der DStV zu bedenken.

Soweit die EU-Kommission Intermediäre, wie Steuerberater, allerdings im Anwendungsbereich der Meldepflicht belässt, müsse eine gesetzliche Klarstellung erfolgen, dass Steuerberater - genau wie Rechtsanwälte - vom Berufsgeheimnis umfasst sind, verlangt der Steuerberaterverband. Schließlich sei nicht gerechtfertigt, dass Rechtsberufe, die dieselbe Tätigkeit in Steuerangelegenheiten ausüben, gesetzlich unterschiedlich behandelt würden.

Gleichzeitig warnt der DStV vor der Einführung neuer Berichtspflichten. Eine weitere Meldepflicht über den Missbrauch von Briefkastenfirmen etwa würde die Bemühungen zum Bürokratieabbau schlicht "ad absurdum führen".

Deutscher Steuerberaterverband e.V., PM vom 10.02.2026

Corona-Krise: Verpassen verlängerter Fristen löst Verspätungszuschlag aus

Mit der Verlängerung der Steuererklärungsfristen für den Besteuerungszeitraum 2019 hatte der Gesetzgeber Rücksicht auf Erschwernisse genommen, die durch die Corona-Pandemie verursacht waren. Versäumte der Steuerpflichtige allerdings auch diese Fristen, waren zwingend Verspätungszuschläge festzusetzen. Ein Ermessen bestand nicht, stellt der Bundesfinanzhof (BFH) klar.

Da der steuerlich beratene Kläger seine Gewerbesteuererklärung für



2019 erst am 28.12.2021 abgegeben hatte, setzte das Finanzamt für die vier angefangenen Monate seit September 2021 einen Verspätungszuschlag fest. Hiergegen wandte sich der Kläger und machte geltend, dass das Finanzamt ermessensfehlerhaft gehandelt habe. Schon aufgrund der FAQ Corona Steuern des Bundesfinanzministeriums (FAQ Corona) wäre eine solche Festsetzung nicht zwingend gewesen. Zudem liege ein Fall der Fristverlängerung durch eine Finanzbehörde im Sinne des § 152 Absatz 3 der Abgabenordnung vor.

Der BFH hat klargestellt, dass die Abgabefristen durch Gesetz und nicht durch Verwaltungsentscheidung verlängert wurden. Also seien Verspätungszuschläge festzusetzen gewesen. Aus den FAQ Corona ergebe sich nichts Gegenteiliges, stellt das Bundesgericht klar. Die FAQ Corona entfalteten weder unmittelbare Bindungswirkung gegenüber dem Finanzamt noch führten sie zu einer Selbstbindung der Verwaltung in der Weise, dass der Verspätungszuschlag im Ermessen stünde.

Der BFH ließ offen, ob die FAQ Corona grundsätzlich Vertrauensschutz begründen. Die vom Kläger herangezogene Fassung vom 14.12.2021 sei nämlich erst drei Monate nach Ablauf der Abgabefrist veröffentlicht worden.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 30.07.2025, X R 7/23

Finanzgerichtliches Verfahren: Das sind die Kosten

Das gerichtliche Verfahren löst - anders als das bei dem Finanzamt oder der Familienkasse durchgeführte Einspruchsverfahren - Kosten aus. Hierauf weist das Finanzgericht (FG) Niedersachsen hin.

Wer von den Beteiligten die Kosten zu tragen hat, entscheide das Gericht entweder im Urteil oder - im Fall der Erledigung der Hauptsache - im Rahmen eines Kostenbeschlusses, § 143 Absatz 1 Finanzgerichtsordnung (FGO).

Die Kosten des finanzgerichtlichen Verfahrens setzten sich aus den Gerichtskosten und den zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Beteiligten einschließlich der Kosten des Vorverfahrens (Einspruchsverfahren bei dem Finanzamt oder der Familienkasse) zusammen, § 139 Absatz 1 FGO.

Die Gerichtskosten bemessen sich nach Angaben des FG nach dem Streitwert, der sich aus dem Antrag des Klägers und der für ihn ergebenden Bedeutung der Sache ergibt, § 52 Absatz 1 Gerichtskostengesetz (GKG). Im finanzgerichtlichen Verfahren werde in der Regel über konkrete Steuerbeträge gestritten, die dann den entsprechenden Streitwert

darstellten. Dabei sei zu beachten, dass im finanzgerichtlichen Verfahren - mit Ausnahme von Angelegenheiten im Kindergeldrecht - ein Mindeststreitwert von 1.500 Euro gilt, § 52 Absatz 4 Nr. 1 GKG. Selbst wenn durch das Klageverfahren nur eine Herabsetzung der festgesetzten Steuer von weniger als 1.500 Euro begehrt wird, erfolge dann die Berechnung der Gerichtsgebühren nach dem Mindeststreitwert von 1.500 Euro.

Nur wenn sich aus dem Antrag keine hinreichenden Anhaltspunkte zur Bezifferung des Streitwerts ergeben, greift laut FG der so genannte Aufgangstreitwert in Höhe von 5.000 Euro, § 52 Absatz 2 GKG.

Dabei sei allerdings zu beachten, dass es für eine Vielzahl von Begehren, die auf den ersten Blick nicht bezifferbar erscheinen, Rechtsprechung zur Bestimmung des Streitwertes gibt. So habe der Bundesfinanzhof zum Beispiel entschieden, dass für das Bestehen der Steuerberaterprüfung pauschal 25.000 Euro als Streitwert anzusetzen sind (Beschluss vom 18.11.2003, VII B 299/02).

Wie hoch die Gerichtsgebühren dann im Einzelnen sind, hänge davon ab, ob das Gericht die Sache durch Urteil beziehungsweise Gerichtsbescheid oder aber durch Beschluss beendet. Im Fall einer streitigen Entscheidung durch Urteil beziehungsweise Gerichtsbescheid fallen dem FG zufolge vier Gerichtsgebühren an, während bei Beendigung der Sache durch Erledigung der Hauptsache oder durch Klagerücknahme nur zwei Gerichtsgebühren fällig werden.

Die Gerichtsgebühren seien zum 01.06.2025 angehoben worden. Für den Mindeststreitwert von 1.500 Euro betrage die einfache Gerichtsgebühr nunmehr 82 Euro, Anlage 2 zu § 34 Absatz 1 Satz 3 GKG. Greift demnach der Mindeststreitwert, werden bei einer Entscheidung durch Urteil oder Gerichtsbescheid 4 x 82 Euro, mithin 328 Euro fällig, während im Fall der Klagerücknahme oder der Erledigung der Hauptsache 2 x 82 Euro, mithin 164 Euro fällig würden.

Finanzgericht Niedersachsen, Newsletter vom 16.07.2025

Unternehmer

Gewerbeordnung: Änderung geplant

Die Bundesregierung hat den "Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung und anderer Gesetze" (BT-Drs. 21/3947) vorgelegt. Sie reagiert damit auf ein Mahnschreiben der Europäischen Kommission vom 03.10.2024, das ein Vertragsverletzungsverfahren wegen unzureichender Umsetzung der EU-Versicherungsvertriebsrichtlinie (RL [EU] 2016/97) eingeleitet hat.

Die Kommission kritisiert bestimmte Ausnahmen und Formulierungen in der Gewerbeordnung und in § 34d Abs. 8 Nr. 2 der Gewerbeordnung (GewO), die bisher eine Befreiung von der Erlaubnispflicht als Versicherungsvermittler für Bausparkassen für die Vermittlung von Versicherungen im Rahmen eines Kollektivvertrags vorsieht. Diese sollen aufgehoben werden. Auch die Ausnahmevorschrift des § 34d Absatz 8 Nr. 3 GewO, die eine Befreiung von der Erlaubnispflicht für die Vermittlung von Restschuldversicherungen als Zusatzleistung zur Lieferung einer Ware oder Erbringung einer Dienstleistung im Zusammenhang mit Darlehens- und Leasingverträgen vorsieht, soll aufgehoben werden. Für die Aufhebung der Ausnahmeregelungen ist jeweils eine Übergangsfrist von einem Jahr ab Inkrafttreten des Gesetzes vorgesehen.

Darüber hinaus soll in § 34d Abs. 5 Satz 1 GewO ergänzt werden, dass in bestimmten Fällen bei Beeinträchtigung der gewerberechtlichen Aufsicht im Zusammenhang mit einem Drittstaatsbezug eines Versicherungsvermittlers die Erteilung einer Erlaubnis als Versicherungsvermittler versagt werden kann.

Deutscher Bundestag, PM vom 05.02.2026

Neue FAQ der Steuerberaterkammer: Allgemeine digitale Aufbewahrung

Die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) hat einen neuen FAQ-Katalog zur allgemeinen digitalen Aufbewahrung veröffentlicht. Er bündelt häufige Fragen zu handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungspflichten (inklusive GoBD = Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung), zur digitalen Archivierung von Dokumenten sowie zu ausgewählten Aspekten im Zusammenhang mit der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).

Digitale Aufbewahrung sei längst Standard - zugleich blieben aber Detailfragen in der Praxis anspruchsvoll, erläutert die BStBK: Welche Unterlagen sind wie lange aufzubewahren? Welche Anforderungen stellen Handelsrecht und GoBD an Ordnung, Unveränderbarkeit und Nachvollziehbarkeit? Wie ist mit E-Mails, Vorsystemen, Konvertierung, Systemmigration oder den Zugriffsarten im Prüfungsfall umzugehen?

Der neue FAQ-Katalog der BStBK biete hierzu eine strukturierte Übersicht und behandle unter anderem Fragen zur digitalen Aufbewahrung von Jahresabschlüssen, zu Signaturen/Freigaben, zur Archivierung von Entgeltunterlagen sowie zu Lösch- und Auslagerungsthemen im DS-GVO-Kontext.

Der FAQ-Katalog ist auf den Seiten der Steuerberaterkammer als pdf-Datei verfügbar ([BStBK_FAQ_allgemein_digitale_Aufbewahrung_end.pdf](#)).

Bundessteuerberaterkammer, PM vom 09.02.2026

Buchwertprivileg: Nicht bei Teil-Kommanditanteilsübertragung auf juristische Person

Eine Teil-Mitunternehmeranteilsübertragung an juristische Personen kann nicht nach Buchwerten erfolgen. Das hat das Finanzgericht (FG) Baden-Württemberg klargestellt, wie der Bund der Steuerzahler (BdSt) Rheinland-Pfalz meldet.

Vor dem FG habe eine GmbH & Co. KG geklagt. Ein Kommanditist besaß 20,59 Prozent der Anteile in seinem Privatvermögen und übertrug drei Prozent davon unentgeltlich in das Grundstockvermögen einer nicht gemeinnützigen Stiftung. Die KG habe die Übertragung gewinnneutral zu Buchwerten behandelt.

Das beklagte Finanzamt sei jedoch der Ansicht gewesen, dass durch den Übertragungsvorgang stille Reserven aufzudecken seien. Der Übertragungsgewinn sei aus der Teil-Anteilsübertragung als laufender Gewinn zu versteuern und unterliege der Gewerbesteuer. Die aufgedeckten stillen Reserven würden auf den Firmenwert der Klägerin entfallen.

Das FG schloss sich laut BdSt weitestgehend der Meinung des Finanzamts an und bestätigte, dass die Übertragung nicht nach Buchwerten erfolgen kann. Es liege zwar eine unentgeltliche Übertragung eines Teils eines Mitunternehmeranteils vor. Unter dieser sei die Übertragung eines Bruchteils der Anteile des Gesellschaftsvermögens auf den Rechtsnachfolger zu verstehen. Der Rechtsnachfolger sei jedoch keine natürliche Person, wie es das Gesetz bei dieser Übertragung vorschreibt. Ein Gewinn sei laut FG realisiert worden, da der Verkehrswert größer als der Buchwert war. Das Gericht habe zudem festgestellt, dass das fehlende Buchwertprivileg bei Teil-Mitunternehmeranteilsübertragungen an juristische Personen nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz verstößt.

Bund der Steuerzahler Rheinland-Pfalz, PM vom 06.02.2026



Verdeckte Gewinnausschüttung an Alleingesellschafter mit null Euro zu bewerten

Die Übertragung eigener Anteile einer GmbH an den (faktischen) Alleingesellschafter ist eine verdeckte Gewinnausschüttung. Sie ist aus Sicht des Alleingeschafters jedoch mit null Euro zu bewerten. Das stellt das Finanzgericht (FG) Münster klar.

Die Klägerin ist eine GmbH, an der der Gesellschafter-Geschäftsführer C zu 1/3 beteiligt war. Nachdem die GmbH im Jahr 2015 die Anteile der Mitgesellschafter von C erworben und danach als eigene Anteile gehalten hatte, übertrug sie diese im Jahr 2016 wiederum auf C.

Das Finanzamt meinte, die Anteilsübertragung habe zu einer verdeckten Gewinnausschüttung an C geführt, die anhand des Substanzwertes der Klägerin zu bewerten sei, sodass Kapitalertragsteuer hierauf anfalle. Die GmbH war hingegen der Auffassung, C keinen Vermögensvorteil zugewendet zu haben.

Das FG hat ihrer Klage stattgegeben. Zwar liege dem Grunde nach eine verdeckte Gewinnausschüttung vor. Denn C habe durch die Anteilsübertragung ein veräußerbares Wirtschaftsgut erhalten, das er zuvor nicht gehabt habe. Da die Klägerin dieses Wirtschaftsgut auch nicht unentgeltlich einem Dritten überlassen hätte, habe der Anlass dafür im Geschäftsverhältnis gelegen.

Die zugewandten Wirtschaftsgüter hätten für C jedoch keinen Wert. Zwar habe der Bundesfinanzhof (BFH) in früheren Entscheidungen mehrfach entschieden, dass die Übertragung eigener Anteile auf einen Gesellschafter bei diesem zu einer verdeckten Gewinnausschüttung in Höhe des gemeinen Werts der Anteile führe. In seiner jüngeren Entscheidung vom 13.05.2025 (VIII B 33/24) habe er demgegenüber offen gelassen, wie ein solcher Vorteil beim Gesellschafter zu bewerten sei, und ausgeführt, dass er es grundsätzlich für nachvollziehbar halte, dass der Alleingesellschafter einer GmbH durch den Erwerb zuvor von der GmbH gehaltener Anteile nichts Substantielles hinzugewonnen habe, da er bereits vor der Übertragung (faktisch) Alleingesellschafter gewesen sei.

Nach Auffassung des FG Münster ist den besonderen rechtlichen Gegebenheiten, die den Wert der eigenen Anteile prägen, Rechnung zu tragen, sodass der Vorteil jedenfalls im Streitfall mit null Euro zu bewerten sei. Mit Blick auf das Gebot der Besteuerung nach der individuellen Leistungsfähigkeit müsse Berücksichtigung finden, wenn sich ein aus Sicht eines fiktiven objektiven Empfängers werthaltiges Wirtschaftsgut ausnahmsweise für den tatsächlichen Empfänger als wertlos (oder weniger

werthaltig) darstelle, weil er es in seiner Situation nicht oder nur geringfügig wirtschaftlich nutzen und verwerten könne. Dies sei der Fall gewesen. Die Position von C habe sich weder rechtlich-wirtschaftlich (im Verhältnis zur Klägerin, zu deren Geschäftspartnern sowie zu Dritten) noch steuerrechtlich durch den Anteilserwerb in einer Weise verändert, die es gebieten würde, den erworbenen Anteilen einen Wert beizumessen.

Das FG hat die Revision zum BFH zugelassen.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 29.10.2025, 9 K 1180/22 Kap, nicht rechtskräftig

Durchgangserwerb bei einer Geschäftsveräußerung im Ganzen: Das folgt aus einem neueren BFH-Urteil

Mit Urteil vom 25.09.2024 (XI R 19/22) hat der Bundesfinanzhof (BFH) unter anderem entschieden, dass für eine Geschäftsveräußerung im Sinne des § 1 Absatz 1a Umsatzsteuergesetz (UStG) im Fall eines Durchgangserwerbs der Zwischenerwerber nicht Unternehmer sein muss.

Der BFH begründet diese Ansicht mit einer unionsrechtskonformen Auslegung des § 1 Absatz 1a Satz 1 UStG.

Wie das Bundesfinanzministerium (BMF) in einem aktuellen Schreiben mitteilt, wird die Verwaltungsauffassung an diese Rechtsprechung angepasst. Der Umsatzsteuer-Anwendungserlass werde entsprechend geändert.

Die Regelungen des BMF-Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 20.01.2026, III C 2 - S 7100-b/00011/009/045

Kapital-anleger

Krypto-Lending von Bitcoins: Einkünfte unterliegen persönlichem Steuersatz

Erträge aus der entgeltlichen Überlassung des Kryptowerts Bitcoin (so genanntes Krypto-Lending) unterliegen nicht der pauschalen Abgeltungssteuer. Sie sind vielmehr mit dem individuellen Steuersatz zu versteuern, wie das Finanzgericht (FG) Köln entschieden hat.

Ein Mann stellte Bitcoins anderen Nutzern für einen bestimmten Zeitraum darlehensweise zur Verfügung. Dafür bekam er eine zuvor festgelegte Vergütung. Das Finanzamt behandelte die Vergütung aus dem Krypto-Lending als sonstige Einkünfte gemäß § 22 Nr. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) und unterwarf sie dem persönlichen Steuersatz des Steuerpflichtigen. Dieser wollte den für ihn günstigeren Abgeltungssteuersatz von 25 Prozent angewendet wissen.

Das FG Köln erteilte diesem Begehren eine Absage. Die Vergütungen aus der Überlassung von Kryptowerten in Form von Bitcoins seien keine sonstigen Kapitalforderungen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nr. 7 EStG, auf die die pauschale Abgeltungssteuer anzuwenden wäre. Es handele sich vielmehr um sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 3 EStG, die dem individuellen Steuersatz zu unterwerfen seien.

Beim Krypto-Lending werde schließlich keine Kapitalforderung, die auf die Zahlung von Geld gerichtet sei, überlassen. Zwar würden Kryptowerte zunehmend als Zahlungsmittel akzeptiert. Sie seien aber gerade kein gesetzliches Zahlungsmittel. Denn Gläubiger im In- und Ausland hätten - jedenfalls im Streitjahr 2020 - Kryptowerte in Form von Bitcoins (noch) nicht allgemeinverbindlich als Zahlungsmittel akzeptieren müssen. Zwar wiesen Kryptowerte eine gewisse Ähnlichkeit zu gesetzlichen Zahlungsmitteln auf. Der Begriff der Kapitalforderung sei aber nicht allein deswegen auf sie auszuweiten, meint das Gericht.

Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig. Der Steuerpflichtige hat die vom FG zugelassene Revision eingelegt, die unter dem Aktenzeichen VIII R 23/25 beim Bundesfinanzhof geführt wird.

Finanzgericht Köln, Urteil vom 10.09.2025, 3 K 194/23, nicht rechtskräftig

Kryptowerte: Bei Steuertransparenz hakt es

Die Europäische Kommission ist unzufrieden mit der Umsetzung der neuen Vorschriften für die Steuertransparenz und den Informationsaustausch im Bereich der Kryptowerte. Jetzt hat sie deswegen Vertragsverletzungsverfahren gegen zwölf Mitgliedstaaten eingeleitet.

Betroffen sind Belgien, Bulgarien, Tschechien, Estland, Griechenland, Spanien, Zypern, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Polen und Portugal. Diese hätten die Richtlinie (EU) 2023/2226 nicht vollständig umgesetzt.

Mit dieser Richtlinie werde die Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (Richtlinie 2011/16/EU) geändert, um Steuertransparenz und Informationsaustausch in Bezug auf Kryptowerte zu ermöglichen und den Informationsaustausch über Finanzkonten zu verbessern.

Die zügige und vollständige Umsetzung der Richtlinie durch alle Mitgliedstaaten sei von entscheidender Bedeutung für mehr Steuertransparenz und die Bekämpfung von Steuervermeidung und Steuerhinterziehung bei Kapitalerträgen, betont die Kommission.

Sie hat jetzt entsprechende Aufforderungsschreiben an die säumigen Länder verschickt. Diese haben nun zwei Monate Zeit, um darauf zu reagieren, also die Umsetzung der Richtlinie abzuschließen und der Kommission ihre Maßnahmen mitzuteilen. Tun sie das nicht, kann die Kommission beschließen, mit Gründen versehene Stellungnahmen an die Mitgliedstaaten zu richten.

Europäische Kommission, PM vom 30.01.2026

Bondstripping im Betriebsvermögen: Gestaltungsmissbrauch angenommen

Das Finanzgericht (FG) Düsseldorf hat ein Bondstripping-Modell unter Einschaltung einer KGaA als Anteilseignerin an einer luxemburgischen Société d'Investissement à Capital Variable (SICAV) als Gestaltungsmissbrauch nach § 42 Abgabenordnung (AO) bewertet.

Der Kläger war einziger Kommanditist einer GmbH & Co. KG und alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer der Komplementär-GmbH (ebenfalls Klägerin im Verfahren). Im Streitjahr erzielte er einen hohen Gewinn nach § 17 Einkommensteuergesetz (EStG), den er möglichst gering besteuern wollte.

Zur Umsetzung einer steuerlich motivierten Gestaltung beteiligte sich der Kläger unmittelbar und mittelbar an mehreren Gesellschaften, wobei ein Teil der Gesellschaften neu gegründet wurde, mitunter an einer KGaA für eine Investition in einen luxemburgischen Fonds. Die KG war einzige persönlich haftende Gesellschafterin dieser KGaA, der Kläger war ihr alleiniger Kommanditaktionär. Die KGaA war wiederum einzige Anlegerin einer in Luxemburg gegründeten SICAV.



Die SICAV erwarb im Streitjahr mehrere deutsche langjährige Bundesanleihen, die sie im Wege des sog. Bondstripings in Anleihemäntel und Zinsscheine trennte. Die abgetrennten Zinsscheine veräußerte sie. Den Veräußerungserlös schüttete sie an die KGaA aus, welche diese an die KG weiterleitete. In der Handelsbilanz schrieb die KGaA ihre Beteiligung an der SICAV auf den infolge der Ausschüttung gesunkenen Wert ab. In 2012 brachte der Kläger 99 Prozent seines Kommanditanteils mit steuerlicher Wirkung zum 31.12.2011 in die Komplementär-GmbH der KG zum gemeinen Wert ein.

Im Gewinnfeststellungsbescheid der KG wurden zunächst erklärungsgemäß nach Doppelbesteuerungsabkommen steuerfreie Einkünfte festgestellt. Der Verlust aus der Einbringung des Teilkommanditanteils wurde innerhalb der steuerpflichtigen Einkünfte der KG als laufende Einkünfte berücksichtigt. Nach einer Betriebsprüfung versagte das Finanzamt die Steuerbefreiung. Außerdem wurde in der Steuerbilanz der KGaA die Beteiligung an der SICAV auf den infolge der Ausschüttung gesunkenen Wert abgeschrieben. Diese Teilwertabschreibung führte zu einer Reduzierung des bislang berücksichtigten Einbringungsverlusts.

Im Jahr 2018 erließ das FG ein Zwischenurteil (Zwischenurteil vom 17.12.2018, 2 K 3874/15 F), in dem es unter anderem die Steuerfreiheit der Ausschüttung bejahte. Das Zwischenurteil wurde vom Bundesfinanzhof aufgehoben (Urteil vom 07.02.2024, I R 8/19), weil das FG zu Unrecht eine Anwendbarkeit des § 42 AO abgelehnt habe.

Das FG wies die Klage nun als unbegründet ab und bejahte nach erfolgter Prüfung der Voraussetzungen des § 42 AO einen Gestaltungsmissbrauch. Bei isolierter Betrachtung der Einzelvorgänge hätte die Klage zwar Erfolg. Unter Würdigung der Gesamtumstände des Falls und unter Berücksichtigung der Gesamtplanrechtsrechtsprechung des BFH, die auch in der im Streitjahr 2011 geltenden Fassung des § 42 AO Anwendung finde, sei jedoch eine unangemessene rechtliche Gestaltung gewählt worden, die beim Kläger zu einem gesetzlich nicht vorgesehenen Steuervorteil geführt habe.

Die durchgeführten Einzelakte seien umständlich, kompliziert und nur zu dem Zweck vorgenommen worden, einen verrechenbaren Verlust entstehen zu lassen, mit dem der Kläger wirtschaftlich nicht belastet war. Insbesondere habe er das gesamte Geschehen beherrscht, außersteuerliche Gründe nicht nachgewiesen und die Gestaltung sei wirtschaftlich nicht sinnvoll gewesen.

Das FG erachtete die Einbindung der KGaA in die gewählte Gestaltung als unangemessen. Bei einer angemessenen Gestaltung hätte sich die KG unmittelbar an der SICAV beteiligt. In diesem Fall wäre die Ausschüt-

tung der SICAV im Inland nicht steuerfrei. Die Ausschüttung wäre dann auf Ebene der KG aufgrund der Geltung des Teileinkünfteverfahrens zu 40 Prozent von der Besteuerung auszunehmen. Außerdem hätte der Kläger bei einer angemessenen Gestaltung keine Einbringung eines Teilkommanditanteils vorgenommen. Entweder hätte er sich von Anfang an nur mit einem Prozent als Kommanditist an der KG beteiligt oder hätte jedenfalls keine Einbringung mit steuerlicher Rückwirkung auf den 31.12.2011 vorgenommen. In beiden Fällen wäre im Streitjahr kein Verlust aus der Einbringung zu berücksichtigen. Die entsprechende Änderung der festgestellten Einkünfte würde im Besprechungsfall zu einer Erhöhung und damit zu einer unzulässigen Verböserung führen, weshalb die Klage abzuweisen sei.

Die Revision wurde ungeachtet des vorausgegangenen Revisionsverfahrens nicht zugelassen, da die Würdigung der Gesamtumstände bei der Prüfung des § 42 AO allein dem FG als Tatsachengericht obliegt. Gegen das Urteil ist Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt worden. Diese läuft beim BFH unter dem Aktenzeichen IV B 5/26.

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 05.11.2025, 2 K 3874/15 F, nicht rechtskräftig

Immobilien- besitzer

Verstärkter Mieterschutz: Bundesjustizministerin legt Gesetzentwurf vor

Einen verstärkten Mieterschutz bei möblierten Wohnungen, Indexmieten, Kurzzeitmietverträgen und Schonfristzahlungen - das will Bundesministerin Stefanie Hubig erreichen. Die SPD-Politikerin will das soziale Mietrecht so anpassen, dass die Mieten weniger schnell steigen.

Der jetzt vorgelegte Gesetzentwurf ist der zweite Teil eines Maßnahmenpakets zum Mietrecht. In einem ersten Schritt war die Mietpreisbremse bis zum 31.12.2029 verlängert worden. Mit dem neuen Gesetzentwurf sollen in angespannten Wohnungsmärkten Indexmietsteigerungen auf 3,5 Prozent jährlich gedeckelt werden.

Auch für die Vermietung möblierten Wohnraums sollen in angespannten Wohnungsmärkten neue Regeln geschaffen werden: Vermieter sollen den Zuschlag für Möbel gesondert ausweisen müssen. Außerdem soll erstmals klar gesetzlich geregelt werden, dass Möblierungszuschläge angemessen sein müssen. Vorgesehen ist, dass sie sich am Zeitwert der Möbel orientieren müssen. Für voll möblierte Wohnungen sollen Vermieter eine Pauschale von fünf Prozent der Nettokaltmiete ansetzen können, ohne den Wert der Möblierung berechnen zu müssen. Im Einzelfall soll ein höherer Zuschlag möglich sein, wenn der Wert der Möblierung höher liegt. Die Neuerungen sollen die Effektivität der Mietpreisbremse erhöhen: Derzeit sei es bei der Vermietung von möblierten Wohnungen regelmäßig schwierig, zu bestimmen, ob die Vorgaben der Mietpreisbremse eingehalten werden, erläutert das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV).

Für Kurzzeitmietverträge soll es künftig erstmals eine fixe gesetzliche Höchstgrenze geben. Sie sollen für maximal sechs Monate abgeschlossen werden können. So soll die Durchsetzung der Mietpreisbremse effektiviert werden: Denn Kurzzeitmietverträge sind von der Mietpreisbremse ausgenommen. Auch künftig soll der Abschluss von Kurzzeitmietverträgen nur möglich sein, wenn ein besonderer Anlass für die Kurzzeitvermietung beim Mieter vorliegt. Davon zu unterscheiden sind laut BMJV befristete Mietverträge: Sie unterliegen der Mietpreisbremse. Hier soll es keine gesetzlichen Änderungen geben.

Die Regelungen über die so genannte Schonfristzahlung sollen ausgeweitet werden: Mieter, denen wegen Mietrückständen gekündigt wurde, sollen auch eine ordentliche Kündigung einmalig beseitigen können, indem sie die ausstehenden Beträge bezahlen. Eine solche Möglichkeit gibt es nach Angaben des BMJV derzeit nur für außerordentliche, sprich fristlose Kündigungen.

Und schließlich soll die Wertgrenze für Mieterhöhungen nach dem vereinfachten Verfahren von 10.000 auf 20.000 Euro angehoben werden. So soll gewährleistet werden, dass das vereinfachte Verfahren auch in Zukunft in Fällen kleinerer Modernisierungsmaßnahmen zur Anwendung kommen kann. Aufgrund der Preissteigerungen seit Inkrafttreten des vereinfachten Verfahrens sei die bislang geltende Wertgrenze inzwischen zu niedrig, erläutert das BMJV.

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, PM vom 08.02.2026

Verlängerung der Mietpreisbremse: Verfassungsbeschwerde erfolglos

Im Jahr 2015 wurde mit § 556d Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) die Mietpreisbremse eingeführt. Seitdem ist sie mehrmals verlängert worden, so auch in 2020. Diese Verlängerung hat eine Vermieterin erst vor den Fachgerichten und nach ihrem dortigen Scheitern in Karlsruhe angegriffen - jedoch auch dort ohne Erfolg.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen. Mit dieser hatte sich die Vermieterin einer in Berlin gelegenen Wohnung mittelbar gegen die Regulierung der Miethöhe bei Mietbeginn sowie die auf dieser Grundlage vom Senat von Berlin erlassene Mietenbegrenzungsverordnung aus dem Jahr 2020 gewendet.

Die Verfassungsbeschwerde blieb ohne Erfolg. Weder die mittelbar angegriffene Regulierung der Miethöhe bei Mietbeginn (Mietpreisbremse) noch die Mietenbegrenzungsverordnung des Landes Berlin aus dem Jahr 2020 verletzten die Vermieterin in ihren Grundrechten. Das BVerfG knüpft hierbei an seine Erwägungen aus dem Beschluss vom 18.07.2019 (1 BvL 1/18, 1 BvR 1595/18, 1 BvL 4/18) an. Danach waren die durch die Einführung der Mietpreisbremse im Jahr 2015 bewirkten Grundrechtseingriffe gerechtfertigt. Das BVerfG meint, auch die seitdem festzustellenden Entwicklungen führten zu keinem anderen Abwägungsergebnis.

Die Begrenzung der zulässigen Miethöhe bei Mietbeginn in Gebieten mit angespannten Wohnungsmärkten verfolge legitime Ziele und sei zu deren Erreichung geeignet und erforderlich. Insbesondere ändere es an der Eignung der Mietenregulierung nichts, dass die gesetzlich zulässige Miethöhe oft nicht eingehalten werde. Allein der Umstand, dass gesetzliche Vorgaben in der Praxis nicht umfassend befolgt werden, stelle die grundsätzliche Eignung einer Maßnahme nicht in Frage.

Die angegriffene Regulierung der Miethöhe bei Mietbeginn in Gebieten



mit angespannten Wohnungsmärkten ist für das BVerfG auch verhältnismäßig im engeren Sinne.

Die Mietpreisbremse greife nicht schwerwiegend in die Eigentumsfreiheit der zur Vermietung bereiten Eigentümer ein. Artikel 14 Absatz 1 des Grundgesetzes schütze von vornherein nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums, betont das BVerfG. Die Miethöhenregulierung solle insbesondere die Ausnutzung von Mangellagen auf dem Wohnungsmarkt verhindern und Preisspitzen abschneiden, die auf eine bestehende Mangelsituation und eine daraus resultierende für Vermietende günstige Marktentwicklung zurückzuführen sind. Eine solche Nutzung des Eigentums genieße im Hinblick auf die soziale Bedeutung der Wohnung für die hierauf angewiesenen Menschen schon keinen verfassungsrechtlichen Schutz.

Mildernd wirke zudem, dass keine absolute Höchstgrenze vorgegeben werde, die von der auf dem unregulierten Markt erzielbaren Miete vollständig entkoppelt wäre. Zwar sei insoweit zu berücksichtigen, dass in die Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete in Gebieten mit angespannten Wohnungsmärkten zunehmend solche Mieten einfließen, die nicht die am unregulierten Markt erzielbare Höhe widerspiegeln, sondern bereits selbst unter Berücksichtigung der ortsüblichen Vergleichsmiete vereinbart wurden. Laut BVerfG handelt es sich aber gleichwohl noch immer um eine am Markt grundsätzlich orientierte Vergleichsmiete, die die Wirtschaftlichkeit der Wohnungsvermietung regelmäßig sicherstellen werde.

Den grundrechtlich geschützten Interessen der Eigentümer von Wohnraum stünden berechnete Interessen insbesondere Wohnungssuchender sowie gewichtige Gemeinwohlbelange gegenüber, die auch das Sozialstaatsprinzip betreffen. Der Gesetzgeber trage mit der Regulierung der Miethöhe einem sozialen Ungleichgewicht Rechnung, das durch den hohen Bedarf und das knappe Angebot an Mietwohnungen entsteht.

Unter Berücksichtigung des gesetzgeberischen Gestaltungsspielraums hält das BVerfG den in § 556d BGB in der Fassung aus dem Jahr 2020 gefundenen Ausgleich für nicht unangemessen - auch mit Blick auf die ermöglichte Verlängerung der Miethöhenregulierung um weitere fünf Jahre. Insbesondere sichere die Verordnungsermächtigung in Absatz 2 weiterhin ab, dass die Miethöhenregulierung weder in zeitlicher noch in räumlicher Hinsicht über das nach den gesetzgeberischen Zielen gebotene Maß hinausgeht. Anders als bei unbefristeten Regelungen sei der die Mietenregulierung erst aktivierende Ordnungsgeber gefordert, die Eignung, Erforderlichkeit und Zumutbarkeit einer (weiteren) Mietenbegrenzung in regelmäßigen Abständen neu zu prüfen und seine Entscheidung hinreichend zu begründen.

Auch mit Blick auf die Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes begegne die Verlängerung der Miethöhenregulierung keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Allein aus dem Umstand, dass die Begrenzung der Miethöhe bei Mietbeginn ursprünglich auf fünf Jahre befristet eingeführt wurde, lasse sich kein besonderer Vertrauensstatbestand zugunsten von zur Wiedervermietung von Wohnungen bereiten Vermieterinnen und Vermietern ableiten. Dies gelte auch, soweit bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes vereinbarte Mieterhöhungen in Form der Staffelmieten betroffen sind.

Und schließlich sei auch die Berliner Mietenbegrenzungsverordnung aus dem Jahr 2020 mit der Verfassung vereinbar. Insbesondere habe der Senat von Berlin eine Erstreckung der Verordnung auf das gesamte Berliner Stadtgebiet und ihre Befristung auf die höchstmögliche Dauer von fünf Jahren im Rahmen seines vom Gesetzgeber delegierten Spielraums als erforderlich ansehen dürfen.

Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 08.01.2026, 1 BvR 183/25

Angestellte

Elektrische Dienst-Pkw: Steuerberaterkammer kritisiert Abschaffung der Pauschalen für vom Arbeitnehmer getragene Ladestromkosten

Die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) kritisiert die lohnsteuerliche Behandlung der vom Arbeitnehmer selbst getragenen Stromkosten für das Aufladen von elektrischen oder hybriden Dienst-Pkw.

Aus der Praxis gebe es dazu zahlreiche Fragen. Hintergrund sei die Aufhebung des Schreibens des Bundesfinanzministeriums (BMF) vom 29.09.2020 zum Gesetz zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr und Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften.

In diesem Schreiben hätten die Randnummern (Rn.) 23 und 24 Aussagen zur steuerlichen Behandlung der vom Arbeitnehmer selbst getragenen Stromkosten für das elektrische Aufladen eines Dienst-Pkws enthalten. Zur Vereinfachung des Auslagenersatzes seien darin für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2030 monatliche Pauschalen zwischen 15 Euro und 70 Euro festgelegt worden, je nachdem, ob ein Elektro- oder ein Hybridelektrofahrzeug vorlag und ob eine zusätzliche Lademöglichkeit beim Arbeitgeber bestand oder nicht.

Mit BMF-Schreiben vom 11.11.2025 sei das Schreiben jedoch für alle offenen Fälle ersetzt worden. Die genannten monatlichen Pauschalen seien danach letztmalig auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden, der für einen vor dem 01.01.2026 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wurde, und auf sonstige Bezüge, die vor dem 01.01.2026 zufließen.

Die unvermittelte Abschaffung der Pauschalen, die eigentlich bis Ende 2030 gelten sollten, habe die Praxis aufgrund der Kurzfristigkeit vor massive Probleme gestellt, kritisiert die BStBK.

Nach dem neuen BMF-Schreiben werde zur steuerlichen Behandlung der vom Arbeitnehmer selbst getragenen Stromkosten für die Ermittlung der Höhe des steuerfreien Auslagenersatzes nun der Nachweis der Strommenge aus der Nutzung einer häuslichen Ladevorrichtung mittels eines gesonderten stationären oder mobilen Stromzählers verlangt. Weiter werde in Rn. 28 ausgeführt: "Maßgeblich ist in der Regel der individuelle (feste) Strompreis aus dem Vertrag des Arbeitnehmers mit dem Stromanbieter. Neben dem Einkaufspreis für die verbrauchte Kilowattstunde (kWh) Strom ist auch ein zu zahlender Grundpreis anteilig zu berücksichtigen. Ein Nachweis des individuellen Strompreises im Rahmen eines Eigenbelegs durch den Arbeitnehmer ist nicht zulässig. Es bestehen keine Bedenken, zur Ermittlung der vom Arbeitnehmer selbst getragenen Stromkosten bei einem Vertrag mit dynamischem Stromtarif

die durchschnittlichen monatlichen Stromkosten je kWh einschließlich anteiligem Grundpreis zugrunde zu legen." Zur Vereinfachung solle nach Rn. 30 der vom Statistischen Bundesamt halbjährlich veröffentlichten Gesamtstrompreis für private Haushalte zugrunde gelegt werden können.

Diese neue "Vereinfachung" hält die BStBK aus Sicht der Praxis für wenig hilfreich. Insbesondere seien nach Aufhebung der Pauschalen neue Prozesse zur Erfassung von Strommenge, Strompreis und gegebenenfalls Grundpreis sowie Schnittstellen für die Dokumentation der Nachweise (zum Beispiel Stromzählerdaten, Rechnungen des Energieversorgers) erforderlich. Der Arbeitnehmer müsse nun dem Arbeitgeber monatlich die Zählerstände übermitteln. Die Pflicht zur Ermittlung der Strommenge könne dabei praktische Probleme machen, sofern die Strommenge im Fall des Ladens von mehreren Fahrzeugen nicht fahrzeugintern aufgezeichnet werden kann. Liegt ein dynamischer Stromtarif vor, sei die Ermittlung der Erstattung mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden, der zudem individuell für jeden Arbeitnehmer stattfinden müsse. In Fällen, in denen die monatliche Pauschale Bestandteil des Arbeitsvertrags ist, müsse nun jeweils überprüft werden, wie der Auslagenersatz für den tatsächlich ermittelten Verbrauch von der ausgezahlten Pauschale abweicht und die Zahlung gegebenenfalls anteilig als steuerfrei und steuerpflichtig behandelt werden.

Die BStBK kann nicht nachvollziehen, warum die im Schreiben vom 29.09.2020 enthaltenen Pauschalen nicht weiter fortgeführt werden. Es wäre von großem Interesse zu erfahren, welche Erwägungen aus der Finanzverwaltung zu der übergangslosen Abschaffung der Pauschalen geführt haben. Wenn die dort genannten Summen als nicht angemessen angesehen wurden, hätte man diese anpassen können. Stattdessen stelle die neue Regelung einen Versuch dar, eine Einzelfallgerechtigkeit herzustellen, die allen Bestrebungen um einen Bürokratieabbau durch Vereinfachungen und Pauschalierungen zuwiderläuft. Arbeitgebern und Arbeitnehmern würden stattdessen neue Ermittlungs- und Dokumentationspflichten auferlegt. Eine solche Regelung widerspreche der Zielsetzung im Koalitionsvertrag, Steuerbürokratie abzubauen und Steuervereinfachung durch Typisierungen, Vereinfachungen sowie Pauschalierungen zu schaffen. Zudem stehe die Änderung auch im Widerspruch zu den Empfehlungen der beiden Expertenkommissionen zur Bürgernahen Einkommensteuer und zur Vereinfachten Unternehmensteuer, die einen vermehrten Gebrauch von Pauschalen vorgeschlagen hätten.

Explizit heißt es im Bericht der Kommission Bürgernahe Einkommensteuer auf Seite 28: "Der Steuergesetzgeber ist zur vereinfachenden Typisierung und Pauschalierung im Steuerrecht nicht nur befugt, sondern sogar verpflichtet, soweit eine Einzelfallprüfung mit zumutbarem Ver-



waltungs- und Ermittlungsaufwand auf gleichheitskonforme Weise nicht möglich ist. Eine vom jeweiligen Einzelfall losgelöste Typisierung ist besonders dort geboten, wo die Verifikation der Angaben mit einem beachtlichen Eingriff in die Privatsphäre verbunden ist."

Ein solcher Eingriff in die Privatsphäre ist für die BStBK im vorliegenden Fall, in dem die Vorlage des Vertrages mit dem Stromanbieter erforderlich wird, "offensichtlich gegeben". Dass auch aus der Finanzverwaltung gerade im Hinblick auf die demografische Entwicklung immer wieder Vereinfachungen gefordert werden, mache das vorliegende, in die entgegengesetzte Richtung gehende Vorgehen umso unverständlicher.

Eine Nichtbeanstandungsregelung für die Weitergeltung der Pauschalen für eine Übergangszeit, wie sie in der Literatur teilweise angesprochen wird, wäre aus Sicht der BStBK aus den oben angeführten Gründen nicht ausreichend und käme auch für die meisten Fälle zu spät. Sie fordert stattdessen eine Rückkehr zu echten Pauschalen. Bei den Ladekosten sollte eine vergleichbare Flexibilität wie beim Auslagenersatz für beruflich veranlasste Telekommunikationsaufwendungen gewährt werden. Mit Regelungen wie denen des BMF-Schreibens vom 11.11.2025 werde die Elektromobilität eher behindert als gefördert.

Bundessteuerberaterkammer, PM vom 03.02.2026

Urlaubsanspruch: Abgeltungszahlungen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind außerordentliche Einkünfte

Aufgrund der Beendigung des Arbeitsverhältnisses stand der Klägerin ein Anspruch auf Abgeltung des bis zum Beendigungszeitpunkts noch zustehenden Erholungsurlaubs für die Jahre 2018, 2019 und 2020 zu. Daneben erhielt sie eine Abfindung für den Verlust ihres Arbeitsplatzes. Für beide Zahlungen begehrte sie im Streitjahr 2020 die begünstigte Besteuerung nach § 34 Absatz 1 EStG.

Das Finanzamt erkannte die gezahlte Urlaubsabgeltung nicht als außerordentliche Einkünfte für die Tarifiermäßigung des § 34 EStG an. Mangels Schadens liege weder eine Entschädigung im Sinne der §§ 34 Absatz 2 Nr. 2, 24 Nr. 1 a) EStG noch eine Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit im Sinne von § 34 Absatz 2 Nr. 4 EStG vor. Der Urlaubsanspruch sei jeweils in den Vorjahren separat entstanden und lediglich im Veranlagungszeitraum ausgezahlt worden.

Das FG Münster sieht das anders. Die Abgeltungszahlung für den Urlaubsanspruch stelle außerordentliche Einkünfte im Sinne des § 34 Absatz 2 Nr. 4 EStG dar, die gemäß § 34 Absatz 1 EStG begünstigt zu be-

steuern seien.

Der Umstand, dass sich die Vergütung aus mehreren Beträgen zusammensetze, die jeweils einem bestimmten Einzeljahr zugerechnet werden könnten, stehe einer Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit nicht entgegen. Da der Urlaubsanspruch von drei Jahren hier wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses abgegolten werde, sei dieser untrennbar an das bestehende Arbeitsverhältnis geknüpft und stelle bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise anlässlich der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein (zusätzliches) Entgelt für die geleistete "Mehrarbeit" dar. Dies zeige auch die Berechnung anhand des durchschnittlichen Arbeitsentgelts. Diese Vergütung sei der Klägerin zusammengeballt im Streitjahr zugeflossen.

Das FG hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 13.11.2025, 12 K 1853/23 E

Familie und Kinder

Vaterschaftsanerkennung: Gesetz gegen Missbrauch vorgelegt

Die Bundesregierung will die missbräuchliche Anerkennung von Vaterschaften besser verhindern. Dazu hat sie einen Gesetzentwurf (BT-Drs. 21/4081) vorgelegt.

Darin erläutert die Regierung: Eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft zeichne sich regelmäßig dadurch aus, dass Männer mit deutscher Staatsangehörigkeit oder mit unbefristetem Aufenthaltsrecht die Vaterschaft für ein ausländisches Kind anerkennen, um beim Kind den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit herbeizuführen und so mittels Familiennachzug ein Aufenthaltsrecht der drittstaatsangehörigen Mutter begründen oder stärken zu können.

Zwar habe der Gesetzgeber auf dieses Phänomen bereits reagiert, so die Regierung. Jedoch reichten die rechtlichen Mittel bisher nicht aus, um den Missbrauch wirkungsvoll zu beenden. Mit dem Gesetzentwurf soll der präventive Ansatz erheblich weiterentwickelt und um Kontrollinstrumente ergänzt werden.

Demnach soll die Zustimmung der Ausländerbehörde zur Anerkennung zwingend sein, wenn ein "aufenthaltsrechtliches Gefälle" zwischen den Beteiligten (zum Beispiel der Anerkennende besitzt die deutsche Staatsangehörigkeit, die Mutter eine Aufenthaltsgestattung oder Duldung) vorliegt. Wenn diese Zustimmung nicht vorliegt, soll das Standesamt den Antrag auf Eintragung des Vaters in den Geburtseintrag des Kindes zurückweisen.

Falsche oder unvollständige Angaben mit dem Ziel, eine Zustimmung der Ausländerbehörde zu erwirken sowie der Gebrauch einer dadurch erwirkten Zustimmung im Rechtsverkehr sollen künftig strafbewehrt sein.

Ein Missbrauch soll künftig leichter - anhand von gesetzlich vorgesehenen Vermutungen - festgestellt werden können. Diese sollen sich im Vergleich zur bisherigen Rechtslage stärker an Erfahrungswerten aus der ausländerbehördlichen und der standesamtlichen Praxis orientieren.

Für leibliche Väter und Väter, die eine sozial-familiäre Beziehung zum Kind haben, gilt dieses Gesetz ausdrücklich nicht.

Deutscher Bundestag, PM vom 13.02.2026

Sonderausgabenabzug für Kinderbetreuungskosten: Kriterium der Haushaltszugehörigkeit ist verfassungsgemäß

Kinderbetreuungskosten können bei der Einkommensteuer unter bestimmten Voraussetzungen als Sonderausgaben nach § 10 des Einkommensteuergesetzes (EStG) berücksichtigt werden. Abzugsfähig sind insbesondere Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines Kindes unter 14 Jahren, wenn das Kind zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehört (§ 10 Absatz 1 Nr. 5 Satz 1 EStG), dieser für die Betreuungsaufwendungen eine Rechnung erhalten und diese per Überweisung beglichen hat. Der Sonderausgabenabzug beträgt derzeit 80 Prozent der Kinderbetreuungskosten und höchstens 4.800 Euro pro Jahr; bis zum Veranlagungszeitraum 2024 betrug er zwei Drittel der Aufwendungen und höchstens 4.000 Euro pro Jahr.

Bereits mit Urteil vom 11.05.2023 (III R 9/22) hatte der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass das Kriterium der Haushaltszugehörigkeit in § 10 Absatz 1 Nr. 5 Satz 1 EStG auf einer verfassungsrechtlich zulässigen Typisierung beruht und die Vorschrift jedenfalls dann nicht gegen die Steuerfreiheit des Existenzminimums und den allgemeinen Gleichheitssatz verstößt, wenn die Betreuungsaufwendungen desjenigen Elternteils, der das Kind nicht in seinen Haushalt aufgenommen hat, durch den ihm gewährten Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (so genannten BEA-Freibetrag) abgedeckt werden. Die gegen dieses Urteil erhobene Verfassungsbeschwerde hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) nicht zur Entscheidung angenommen.

Durch das aktuelle Urteil zum Streitjahr 2018 hat der BFH seine Rechtsprechung bestätigt. Er hat ferner entschieden, dass er in der bisher offenen gelassenen Fallkonstellation ebenfalls nicht von der Verfassungswidrigkeit des § 10 Absatz 1 Nr. 5 Satz 1 EStG überzeugt ist. Als verfassungsrechtlich zweifelhaft sieht der BFH die Vorschrift insofern an, als das Kriterium der Haushaltszugehörigkeit im Einzelfall dazu führen kann, dass über die BEA-Freibeträge hinausgehende, von den Eltern tatsächlich getragene und im Übrigen abzugsfähige Kinderbetreuungskosten bei keinem Elternteil als Sonderausgaben in Abzug gebracht werden können.

Die für eine Vorlage an das BVerfG erforderliche Überzeugung von der Verfassungswidrigkeit hat der BFH dennoch verneint. Es gebe nach wie vor gute Gründe, bei der Abzugsfähigkeit der Betreuungskosten an das Kriterium der Haushaltszugehörigkeit anzuknüpfen. Denn die Frage externer Kinderbetreuung stelle sich in erster Linie für den betreuenden Elternteil, in dessen Haushalt das Kind lebe.



Im Ergebnis wies der BFH die Revision des Klägers gegen das klageabweisende erstinstanzliche Urteil als unbegründet zurück. Der fachgerichtliche Rechtsweg ist damit erschöpft, sodass der Kläger Verfassungsbeschwerden erheben kann, um die angestrebte verfassungsgerichtliche Klärung herbeizuführen.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 27.11.2025, III R 8/23

Adoption durch Pflegeeltern: BVerfG soll Anforderungen überprüfen

Eine Frau ist psychisch krank, weswegen ihr Kind in einer Pflegefamilie untergebracht ist. Die Pflegeeltern wollen das Kind adoptieren, sehen sich aber an der fehlenden Zustimmung der Mutter gehindert. Laut Oberlandesgericht (OLG) kann die Zustimmung zwar gerichtlich ersetzt werden; die Anforderungen seien aber so hoch, dass das faktisch nicht stattfindet. Dies verletze die Grundrechte des Kindes. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) möge daher die gesetzlichen Regelungen überprüfen.

Die Pflegeeltern eines Kindes, dessen Mutter langjährige Suchtmittelkonsumentin ist, haben die Adoption beantragt. Das Kind wurde kurz nach der Geburt in der Pflegefamilie untergebracht und ist jetzt drei Jahre alt. Die Mutter hat der Adoption nicht zugestimmt. Der Pflegeeltern haben deshalb die gerichtliche Ersetzung der Einwilligung beantragt. Das Amtsgericht hat diesen Antrag zurückgewiesen.

Auf die Beschwerde der Pflegeeltern hin hat das OLG das Verfahren ausgesetzt und die Sache dem BVerfG vorgelegt.

Nach gegenwärtiger Gesetzeslage kann die Einwilligung eines psychisch kranken Elternteils in die Adoption gerichtlich nicht ersetzt werden, wenn das Kind auch ohne Adoption in einer Familie aufwachsen kann. Hier befinde sich das Kind in einem Dauerpflegeverhältnis, so das OLG, daher lägen die Voraussetzungen für eine Ersetzung der Zustimmung nicht vor.

Das OLG hält die zugrunde liegende gesetzliche Regelung in § 1748 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches für verfassungswidrig. Es sei mit dem "Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes des Kindes, dem Schutz auf Achtung des Familienlebens (...) sowie dem Gleichheitsgrundsatz unvereinbar, dass die Ersetzung der Einwilligung in die Adoption im Fall einer schweren psychischen Erkrankung eines Elternteils derart hohen Anforderungen unterliegt", meinen die Richter. Im Ergebnis führten diese hohen Anforderungen zu einem faktischen Ausschluss der Möglichkeit, die Einwilligung zu ersetzen, wenn das Kind in einer Familie auf-

wachsen könne. Dabei bleibe unberücksichtigt, dass die Grundrechtspositionen des Kindes und insbesondere sein Bedürfnis am Aufwachsen in einem auch rechtlich abgesicherten und beschützten Umfeld das Interesse der Mutter an der Aufrechterhaltung des formalen Eltern-Kind-Status überwiege.

"Mangels Statuswirkung ist die rechtliche Stabilität eines Pflegeverhältnisses nicht mit der auf Dauer angelegten Annahme vergleichbar, weshalb die Einbindung in die Familie lediglich vorläufig und unvollständig bleibt", vertieft das OLG. Kinder, die dauerhaft in einer Pflegefamilie leben, seien in besonderer Weise auf ein stabiles und kontinuierliches Erziehungsumfeld angewiesen. Sie hätten in der Regel bereits Erschütterungen in ihrer Beziehung zu den Eltern erlebt und deshalb zusätzliche Entwicklungsaufgaben zu bewältigen. Das wiederholte Infragestellen, ob das Kind in der Pflegefamilie verbleibe, verunsichere es in hohem Maß. Die Adoption begründe demgegenüber "ein Höchstmaß an Geborgenheit" und schaffe engere Beziehungen als ein stabiles, Dauerpflegeverhältnis. "Die durch die Adoption bewirkte völlige (...) Integration des Kindes in eine intakte Familie biete deshalb am ehesten Gewähr für ein harmonisches, geborgenes und von möglichen Einflüssen der leiblichen Eltern ungestörtes Aufwachsen des Kindes", so das Gericht.

Da eine verfassungskonforme Auslegung der Vorschrift hier nicht möglich sei, sei das BVerfG anzurufen.

Oberlandesgerichts Frankfurt am Main, Beschluss vom 16.01.2026, 1 UF 77/25, unanfechtbar

Impressum

Mandantenbrief wird vertrieben von: Wolters Kluwer Steuertipps GmbH | Sitz der Gesellschaft: Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Geschäftsführer: Christoph Schmidt, Stefan Wahle | Telefon: 0621/ 8 62 62 62, Fax: 0621/8 62 62 63, E-Mail: info@steuertipps.de | Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim: 729500 | Umsatzsteuer-ID-Nummer: DE318 945 162

Hinweis: Die in diesem Mandantenbrief enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Sie dienen nur der allgemeinen Information und ersetzen keine qualifizierte Beratung in konkreten Fällen. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsschreibens kann daher nicht übernommen werden.

Bilder von [Jakub Zerdzicki](#), [Sean Pollock](#), [Jason Briscoe](#), [Étienne Beauregard-Riverin](#), [Annie Spratt](#), [Jessica Rockowitz](#) auf [Unsplash](#)